

vermag nicht darzutun, daß der Bienenschwarm unmöglich den fraglichen Weg habe zurücklegen können. Weiter haben Nachfragen ergeben, daß ringsum nirgends ein Bienenschwarm abgegangen oder zugeflogen ist. Somit ist Mellifluus als der Eigentümer des strittigen Bienenschwarmes zu betrachten. Acerbus muß daher denselben an Mellifluus abliefern.

Allein der umworbene Bienenschwarm existiert nicht mehr. Der Streit zwischen Acerbus und Mellifluus hatte sich nämlich einige Zeit hingezogen und unterdessen ist der Schwarm eingegangen, obschon an ihm ein Kilogramm Honig verfüttert worden war. Muß Acerbus den Mellifluus schadlos halten? Da Acerbus gutgläubig gehandelt hat, ist er frei von Ersatzpflicht, solange ihm nicht etwa das Gericht eine solche auflagt. — Statt süßen Honigs Bitterkeit, Enttäuschung sowohl für Acerbus wie für Mellifluus, die beide überdies von den stechenden Reden Deboras nicht verschont werden, obgleich ihr Acerbus, wie recht, die Rauffumme rückerstattet hat!

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

VIII. (*In fuga salus?*) Die 18jährige Bibiana glaubt sich zum Ordensstand berufen. Oft und oft schon hat sie an die Eltern die Bitte gestellt, ihrem Entschluß, den Schleier zu nehmen, zuzustimmen. Aber weder Vater noch Mutter wollen davon etwas wissen. Ja, ersterer pflegt nach Vorbringung einer solchen Bitte in wüste Beschimpfungen des Ordensstandes auszubrechen. Da sinnt Bibiana auf Flucht; sie plant, heimlich das Elternhaus zu verlassen, um ein entfernt gelegenes Kloster aufzusuchen. Ihr schwebt vor Augen die heilige Teresia, die als Kind aus dem Elternhaus floh, um sogar das Leben für Christus hinzugeben. Vorher aber möchte Bibiana doch noch die Sache mit ihrem Gewissensführer besprechen. Was soll er ihr antworten?

Um das von den Eltern genommene Aergernis brauchte Bibiana sich allerdings nicht länger mehr zu kümmern. Unverständnis oder Bosheit verdient nicht, daß man sich auf die Länge von der Ergreifung des gewählten Berufes abhalten lasse. Zu beachten jedoch ist die Bestimmung des kirchlichen Ordensrechtes, daß zum Noviziat unerlaubterweise zugelassen werden Kinder, die ihre in schwerer Not befindlichen Eltern zu unterstützen haben (Cod. jur. can., can. 542, n. 2). Wir wollen indes annehmen, daß Bibianas Eltern in keiner materiellen Not sind. Aber eine andere Verfügung des kirchlichen Ordensrechtes wird für unseren Fall bedeutsam: unerlaubterweise werden zum Noviziat ferner solche zugelassen, die in Angelegenheiten verwickelt sind, aus denen dem Orden Rechtsstreitigkeiten und Belästigungen erwachsen können (ebenda). Bibiana ist nämlich minderjährig und somit untersteht sie noch der elterlichen Gewalt. Die Eltern Bibianas haben nach dem weltlichen Gesetz das Recht, ihre entflohene minderjährige Tochter zurückzuverlangen. So heißt es in § 145 des österreichischen Rechtes: Die Eltern sind berechtigt, ... flüchtige Kinder mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen. Ueberdies existiert ein Hofkanzleidekret vom 26. Jänner 1844, demzufolge

zum Eintritte in einen geistlichen Orden Minderjährige die Bewilligung des Vaters oder Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes nachzuweisen haben. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches umfaßt die elterliche Gewalt das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält (§ 1631 f.). Es könnten darum dem Kloster im Falle der Zulassung der entflohenen Bibiana nicht geringe Unannehmlichkeiten entstehen. Um von anderem zu schweigen, wie würde das Kloster von der feindlichen Presse begeistert werden! Die Klosterverwaltung würde es sich daher wohl überlegen, Bibiana zuzulassen.

Der Gewissensführer hat demnach Bibiana auf die in der Flucht gelegene Gefahr aufmerksam zu machen. Was bei St. Teresia der Fall war, könnte auch bei Bibiana zutreffen: unfreiwillige Wiederkehr ins Elternhaus. Und die letzten Dinge würden dann ärger als die ersten. Besitzt Bibiana wirklich Eignung zum Ordensstand, soll sie in Geduld ihre Großjährigkeit abwarten. Dann können ihr die unbeugbaren Eltern nichts mehr in den Weg legen. Den etwas abenteuerlichen Fluchtplan aber soll sie aufgeben.

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.

IX. (Deponierte Messstipendien.) Pfarrer Lukas hat beim Antritt seiner Pfarrei im Kassenschrein der Kanzlei ein kleines versiegeltes Paket vorgefunden mit der Aufschrift: „Zu öffnen nach dem Tode der Frau N. N.“ Das Paket war im Jahre 1910 dem Vorgänger des Lukas übergeben worden. Die Frau starb im Dezember 1922. Lukas öffnete das Paket und fand fünf Zwanzigkronenstücke in Gold und ein Blatt Papier, auf dem geschrieben stand: „100 Kronen auf heilige Messen, welche nach meinem Tode für meine Seelenruhe zu lesen sind.“

Pfarrer Lukas überlegt nun so: Eingelegt wurden diese 100 Goldkronen im Jahre 1910. Damals betrug das Stipendium für Legatessen nach der Diözesanrate 2 K, es wären also 50 heilige Messen zu lesen gewesen. Soviel Messen hat Frau N. N. damals bestellt, soviel soll sie haben. Ich schicke also das Stipendium für 50 heilige Messen nach der jetzigen Taxe — 6000 Papierkronen für ein Stipendium — an das Ordinariat zur Perseverierung, und was übrig bleibt, verwende ich zur Anschaffung von Glocken für die Pfarrkirche.

Ein Zwanzigkronenstück in Gold wurde im Dezember 1922 mit 247.200 Papierkronen eingelöst. Lukas bekommt für die 100 Goldkronen 1.236.000 Papierkronen, davon schickt er 300.000 K als Stipendium für die 50 heiligen Messen an das Ordinariat und die erübrigten 936.000 Kronen gibt er zum Glockenfonds seiner Pfarrkirche.

Ist Lukas einwandfrei vorgegangen? Hat er etwas gutzumachen?

Zur Lösung ist zunächst der schon vor dem neuen Gesetzbuche maßgebende und im can. 830 scharf formulierte Grundsatz heranzuziehen: „Si quis pecuniae summam obtulerit pro Missarum applicatione, non indicans earundem numerum, hic supputetur secundum elemosynam